

## **über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Barsbüttel (Entschädigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 32 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig – Holstein wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2016 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bürgervorsteher sowie dessen Stellvertreter
- § 2 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 3 Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertreter
- § 4 Ausschussvorsitzende
- § 5 Gemeindevertreter
- § 6 Entschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit
- § 7 Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 8 Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Berechtigte
- § 11 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- § 12 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehörige
- § 13 Fahrtkosten
- § 14 Reisekostenvergütung
- § 15 Jubiläumszuwendung
- § 16 Gemeindewehrführung; Ortswehrführung sowie Stellvertretung
- § 17 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Bürgervorsteher sowie dessen Stellvertretender**

- (1) Der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350 Euro.

- (2) <sup>1</sup>Die Stellvertreter des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Der 1. Stellvertretende in Höhe von 100 Euro, der 2. Stellvertretende in Höhe von 75 Euro.

## **§ 2**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

<sup>1</sup>Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 50 Euro.

## **§ 3**

### **Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertreter**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

## **§ 4**

### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Betrages des Sitzungsgeldes für die Gemeindevertreter.

## **§ 5**

### **Gemeindevertreter**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 29 Euro.

- (2) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 10 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen wird pro Kalenderjahr für 30 Sitzungen in voller Höhe gewährt. <sup>2</sup>Für jede weitere Sitzung der Fraktionen und Teilfraktionen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes gewährt.

## **§ 6**

### **Entschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 29 Euro. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) <sup>1</sup>Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen wird pro Kalenderjahr für 30 Sitzungen in voller Höhe gewährt. <sup>2</sup>Für jede weitere Sitzung der Fraktionen und Teilfraktionen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes gewährt.

## **§ 7**

### **Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Der Vorsitzende bzw. Vertreter im tatsächlichen Vertretungsfall eines Ortsbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

## **§ 8**

### **Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bzw. Vertreter im tatsächlichen Vertretungsfall des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro, begrenzt auf maximal 8 Sitzungen im Jahr. <sup>2</sup>Für jede weitere Sitzung wird ein Sitzungsgeld von 20 % des Sitzungsgeldes gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, begrenzt auf maximal 8 Sitzungen im Jahr. <sup>2</sup>Für jede weitere Sitzung wird ein Sitzungsgeld von 20 % des Sitzungsgeldes gewährt.

## § 9

### **Gleichstellungsbeauftragte**

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 241 Euro. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird der Gleichstellungsbeauftragten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 Euro gewährt.

## § 10

### **Berechtigte**

Die folgenden §§ 11 – 14 gelten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, im folgenden die Berechtigten genannt.

## § 11

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) <sup>1</sup>Den Berechtigten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. <sup>2</sup>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Berechtigten selbstständig, so erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 30 Euro. <sup>3</sup>Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Tag beträgt 240 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Die Berechtigten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. <sup>2</sup>Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15 Euro. <sup>3</sup>Auf Antrag sind – statt einer

Entschädigung nach Stundensätzen – die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (4) <sup>1</sup>Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

## **§ 12**

### **Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

<sup>1</sup>Den Berechtigten werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

## **§ 13**

### **Fahrtkosten**

<sup>1</sup>Den Berechtigten können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. <sup>2</sup>Bei der Benutzung privat eigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisegesetz.

## **§ 14**

### **Reisekostenvergütung**

Den Berechtigten ist bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

## **§ 15**

### **Jubiläumszuwendung**

Ehrenbeamte erhalten eine Jubiläumszuwendung in Höhe von

300 Euro

nach einer Dienstzeit von 25 Jahren

400 Euro  
500 Euro

nach einer Dienstzeit von 40 Jahren  
nach einer Dienstzeit von 50 Jahren

## **§ 16**

### **Gemeindewehrführung; Ortswehrführung sowie Stellvertretung**

#### **§ 16 Gemeindewehrführung, Ortswehrführung sowie Stellvertretung**

- (1) Der Gemeindewehrführer, die Ortswehrführer und deren Stellvertretungen erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe der Höchstbeträge.
- (2) Der Gemeindewehrführer und die Ortswehrführer sowie deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOofF eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Höchstsätze der Verordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Vertretungen sowie die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) entsprechende Entschädigungen in Höhe der Höchstsätze. <sup>2</sup>Brandschutzwarte erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern in ihrer Fassung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Barsbüttel, den 20.05.2016

Gez.: Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister